

Masterstudium an der Fakultät Wirtschaft und Recht: Informationen über zusätzliche Qualifikationsnachweise für Bewerber mit einem gleichwertigen Bachelorabschluss mit 180-ECTS-Leistungspunkten

Für den Abschluss eines Masterstudiums ist in Deutschland eine Gesamtsumme von 300 ECTS-Leistungspunkten verbindlich vorgeschrieben. Da unsere Masterstudiengänge auf einem 210-ECTS-Bachelor aufbauen, sind sie auf einen Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten ausgelegt. Sollten Sie Ihr Erststudium mit weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen haben, sind daher nach § 3 Abs. 2 der SPO des Masterstudiengangs zusätzliche Qualifikationsnachweise erforderlich.

In diesem Informationsblatt erfahren Sie, welche Möglichkeiten wir Ihnen bieten, diese Qualifikationsnachweise durch die Anrechnung von Praxiserfahrungen oder die Anerkennung von Theorieleistungen zu erbringen.

Anrechnung von Praxiserfahrung

- Praxiszeiten vor dem für das Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudium werden i.d.R. nicht angerechnet (Ausnahme: Berufsausbildung, wenn danach 3 Jahre in dem Bereich gearbeitet wurde).
- Praxiszeiten wie Praktika oder Werkstudierendentätigkeiten während des für das Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudiums werden i.d.R. angerechnet.
Praxiszeiten, die bereits in den 180 ECTS des für das Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudiums anerkannt wurden, werden nicht angerechnet.
- **Praxiszeiten** nach dem für das Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudium werden angerechnet.

Die Praxiszeiten müssen einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudium haben.

Legen Sie für die Anrechnung entsprechende **Nachweise** (u.a. Arbeitsvertrag/-zeugnis) vor. Die Tätigkeit(-en) müssen **insgesamt mindestens 450 Stunden** (\cong 30 ECTS-LP) umfassen, wenn keine ECTS-Leistungspunkte aus Theorieleistungen anerkannt werden können.

Sollten Sie noch keine entsprechende(n) **Praxiszeit(-en)** absolviert haben, können Sie dies während des Masterstudiums nachholen. **Hierzu beachten Sie bitte:**

- Die **Praxiszeit** muss spätestens mit Ablauf des 2. Semesters erbracht worden sein.
- Ein Vollzeitpraktikum kann nur während des zweiten Semesters absolviert werden. Da unsere Vorlesungen i.d.R. nur jährlich angeboten werden, entsteht dadurch ein Semester Wartezeit. Eine Werkstudierenden-Tätigkeit kann während des 1. & 2. Semesters absolviert werden.
- **Die Praxiszeit muss einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudium haben.**

Anerkennung und zusätzliches Erbringen von Theorieleistungen

ECTS-Leistungspunkte aus einem Hochschulstudium, die vor dem für das Masterstudium qualifizierenden Bachelorstudium oder zusätzlich zu diesem (z.B. Zertifikat, Fernstudium) erbracht wurden und einschlägig sind, werden i.d.R. anerkannt.

Wenn Sie während des Masterstudiums (bis Ablauf des 2. Semesters) zusätzliche Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten erbringen möchten, steht Ihnen hierfür das gesamte einschlägige Angebot der TH Aschaffenburg zur Verfügung (Ausnahme: Module, die Sie bereits im Bachelor hatten). Planen Sie dies sorgfältig, um den regulären Studienverlauf nicht zu beeinträchtigen.

Antragstellung

Anträge für die Anrechnung von Praxisleistungen und/oder Anerkennung von Theorieleistungen können frühestens nach der Immatrikulation über das Studienbüro der TH Aschaffenburg an die Prüfungskommission des jeweiligen Masterstudiengangs gestellt werden. **Bei Zweifeln über die Anerkennungsfähigkeit noch zu erbringender Leistungen kann bei der Prüfungskommission eine Voranfrage in Form eines Anerkennungsagreements gestellt werden.**

Zur Antragstellung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Vollständig ausgefüllter Fragebogen (*für Anerkennungen & Anrechnungen*)
- Arbeitszeugnis bzw. Bestätigung des Arbeitgebers (Werkstudententätigkeit u./o. Praktikum) inkl. taggenauer Zeitraum, geleistete Arbeitszeiten (Summe Stunden) sowie Tätigkeitsinhalte (*für die Anrechnung von Praxiserfahrung*)
- Offizieller Noten- bzw. Leistungsbeleg vor dem Master erbrachter ECTS-Leistungspunkte (*für die Anerkennung von Theorieleistungen*)

Erbringungspflicht:

Spätestens mit Ablauf des 2. Fachsemesters müssen **Praxiszeiten** und/ oder zusätzliche ECTS-Leistungspunkte erbracht und binnen 1 Woche müssen die Nachweise für Anrechnungen und externe Anerkennungen der Prüfungskommission vollständig vorgelegt werden. Ein Fristversäumnis führt zur Exmatrikulation nach Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des 2. Fachsemesters.

An der TH Aschaffenburg während des Masterstudiums erbrachte ECTS-Leistungspunkte müssen bis zum Ende des 2. Semesters abgelegt und bestanden werden und benötigen keinen zusätzlichen Nachweis.